

AZ: - 00 - bü/krö -

Drucksache Nr.: 0940/2003/DS

=====

Beratungsfolge	Termin	Status	Behandlung
Hauptausschuss	20.06.2006	N	Kenntnisnahme
Ratsversammlung	04.07.2006	Ö	Endg. entsch. Stelle

Berichterstatter:

Oberbürgermeister

Verhandlungsgegenstand:

**Erlass der 4. Nachtragssatzung zur
Verwaltungsgebührensatzung der Stadt
Neumünster vom 19.12.2000**

A n t r a g :

Dem Erlass der 4. Nachtragssatzung zur
Verwaltungsgebührensatzung der Stadt
Neumünster vom 19.12.2000 wird
zugestimmt.

Finanzielle Auswirkungen:

Geringfügig höheres Gebühren-
aufkommen.

Begründung:

Die Gemeinden und Kreise sind nach dem Kommunalabgabengesetz des Landes Schleswig-Holstein berechtigt, Steuern, Gebühren, Beiträge und sonstige Abgaben (kommunale Abgaben) zu erheben.

Gebühren sind Geldleistungen, die als Gegenleistung für die Inanspruchnahme einer besonderen Leistung der Behörden (Verwaltungsgebühren) oder für die Inanspruchnahme öffentlicher Einrichtungen (Benutzungsgebühren) erhoben werden.

Im Rahmen der gesamten Tätigkeiten der kommunalen Behörden werden Verwaltungsgebühren in den überwiegenden Fällen aufgrund des Verwaltungskostengesetzes und der dazu ergangenen Landesverordnungen erhoben und nur in geringem Umfang bei Selbstverwaltungsangelegenheiten aufgrund von Satzungen.

Für **Verwaltungsgebühren in Selbstverwaltungsangelegenheiten** ist die Gebührentabelle zur Satzung der Stadt Neumünster über die Erhebung von Verwaltungsgebühren vom 20.12.2000, zuletzt geändert durch die 3. Nachtragssatzung vom 27.06.2005, neu zu fassen (**Anlage 1**).

Anlass hierfür ist im Wesentlichen die aus Verwaltungsvereinfachungsgründen die notwendige Auf- bzw. Abrundung der im Rahmen der Einführung der Währung „Euro“ ab 01.01.2002 centgenau umgerechneten Beträge der ehemaligen Währung „Deutsche Mark“.

Die Rundung der Beträge erleichtert den Barzahlungsverkehr erheblich.

Wie aus der beigefügten Synopse mit den vorgeschlagenen Gebührenänderungen und den bisher erhobenen Gebührenbeträgen mit Hinweisen (**Anlage 2**) ersichtlich, ist die Rundung der Beträge sowohl nach unten als auch nach oben erfolgt.

Es handelt sich dabei mit Ausnahme der Gebühren für die Erteilung des Zeugnisses nach § 28 Baugesetzbuch (Ziffer 2.3.8) und die Abgabe von Fahnen usw. (Ziffer 2.4.1) nicht um Gebührenerhöhungen.

In den beiden vorgenannten Fällen erfolgt die Anpassung an die Mindestgebührenhöhe anderer im Lande S-H entsprechend zuständigen Behörden bzw. wird der Verlust bzw. Abnutzung von Fahnen usw. entsprochen.

Weiter sind einige Gebührentatbestände aufgrund rechtlicher oder sonstiger Änderungen entfallen: Teilungsgenehmigungen (bisherige Ziffer 2.3.9), Erteilung eines Zeugnisses nach § 20 Baugesetzbuch (bisherige Ziffer 2.10), Verwendung von Lichtpauspapier (bisherige Ziffer 2.3.1.5), Baumsschutzsatzung (bisherige Ziffer 2.5) sowie der Bereich Umwelt (bisherige Ziffer 2.6) .

Die Gebühren für die Anfertigung von Fotokopien wurden vereinheitlicht, d. h. die bisher unter den Ziffern 1.3.1 und 1.3.2 sowie 2.3.3.1 und 2.3.3.2 enthaltenen Gebühren für die Anfertigung von Fotokopien im Format DIN A 4 und DIN A 3 werden nunmehr in einer einzigen Ziffer (Ziffer 1.3) ohne Differenzierung bereichsübergreifend erhoben.

Als neuer Mindestbetrag wurde entsprechend des Bedarfs 0,10 € und als Höchstbetrag 1,00 € - je nach zu tätigendem Aufwand - vorgesehen.

Im Bereich der Liegenschaftsverwaltung wurden neue Gebührentatbestände (Ziffer 2.4.1 bis 2.4.8) in die Satzung aufgenommen

Es handelt sich hierbei um künftige Gebühren für Leistungen, die bisher von der Verwaltung erbracht wurden, ohne dass das Tätigwerden der Verwaltung berechnet worden ist.

Aufgrund des regelmäßigen Erfahrungsaustausches im landesweiten Arbeitskreis der Liegenschaftsämter wurde dieses Erkenntnis für Neumünster gewonnen.

Der besondere Aufwand der Verwaltung trägt dazu bei, dass die Betroffenen vermögensrechtliche Vorteile erlangen. Insofern ist die Abgeltung für das Tätigwerden der Verwaltung durch entsprechende Gebühren in vollem Umfang gerechtfertigt.

Weitere Hinweise können der o. a. Synopse entnommen werden.

Der Entwurf der 4. Nachtragssatzung zur Verwaltungsgebührensatzung mit der Gebührentabelle (**Anlage 1**) ist mit der Rechtsabteilung abgestimmt.

Unterlehberg

Oberbürgermeister

Anlagen:

- 4. Nachtragssatzung
- Gebührentabelle
- Synopse